

Hinweise für geringfügig Beschäftigte (Minijob-Recht ab 01.01.2026)

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nach den folgenden drei Kriterien zu unterscheiden:

1. geringfügig entlohnte (entgeltgeringfügige), auf Dauer angelegte Alleinbeschäftigung mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt von nicht mehr als 603,00 Euro und mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander mit einem Gesamtentgelt von nicht mehr als 603,00 Euro,
2. geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung/en mit einem Entgelt von bis zu 603,00 Euro neben einer sozialversicherungspflichtigen oder ggf. sozialversicherungsfreien Hauptbeschäftigung sowie mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander mit einem Gesamtentgelt über 603,00 Euro
3. kurzfristige (zeitgeringfügige) Beschäftigung.

1. Geringfügig entlohnte Alleinbeschäftigung und mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander mit einem Entgelt von insgesamt bis zu 603,00 Euro

Eine **alleinige** geringfügig entlohnte Beschäftigung (als einziges Beschäftigungsverhältnis) ist, bis auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sozialversicherungsfrei. Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit einem Gesamtentgelt von bis zu 603,00 Euro sind ebenfalls bis auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. Für einen Beschäftigten, dessen Arbeitsentgelt aus einer alleinigen oder aus mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen, die nebeneinander ausgeübt werden, insgesamt regelmäßig 603,00 Euro im Monat nicht übersteigt, muss der Arbeitgeber (z. B. Land Niedersachsen) grundsätzlich einen **Pauschalbeitrag** von insgesamt 28 % abführen; und zwar generell 13 % des Arbeitsentgelts für die gesetzliche Krankenversicherung, 15 % für die gesetzliche Rentenversicherung. Die Abführung der Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung durch den Arbeitgeber erfolgt einheitlich an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See (Minijob-Zentrale). Bei Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung muss der Arbeitgeber auch die Aufstockungsbeträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale abführen.

In der Krankenversicherung werden auf Grund dieser Beitragszahlung keine Leistungsansprüche begründet, in der Rentenversicherung hingegen **Anwartschaften auf die Altersrente** erworben.

Bei Rentenversicherungspflicht tragen die geringfügig entlohten Beschäftigten den Differenzbetrag zwischen dem **pauschalen Rentenversicherungsbeitrag** von 15 %, den der Arbeitgeber allein trägt, und dem regulären Rentenversicherungsbeitrag von zurzeit 18,6 % (Arbeitnehmeranteil hiernach zurzeit grundsätzlich 3,6 %). Dadurch erwerben sie einen Anspruch auf das volle Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung (Anspruch auf Rehabilitation, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. Erwerbsminderungsrente, vorgezogene Altersrente, Rentenberechnung nach Mindesteinkommen) sowie den grundsätzlichen Anspruch auf die gesetzliche Förderung einer Riesterreente.

Für die Beitragsberechnung zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV) ist bei Rentenversicherungspflicht von einem **Mindestentgelt von 175,00 Euro** auszugehen. Beträgt das sozialversicherungspflichtige Entgelt weniger als 175,00 Euro, leistet der Arbeitgeber lediglich 15 % des tatsächlichen Entgelts als Arbeitgeberanteil zur RV (Pauschalbeitrag). Den jeweiligen Differenzbetrag zum vollen RV-Beitrag auf das Mindestentgelt (voller Mindestbeitrag zurzeit 18,6 % von 175,00 Euro = 32,55 Euro) muss der Beschäftigte als Aufstockungsbetrag (Beschäftigtenanteil) allein tragen. Der Beschäftigte wird bei derartig niedrigen Entgelten mit einem höheren Beschäftigtenanteil (höhere Aufstockung) als den o. g. üblichen 3,6 % belastet.

Die geringfügig Beschäftigten können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. In dem Fall tritt Versicherungsfreiheit ein, sofern die Minijob-Zentrale zustimmt. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, die beim Arbeitgeber **schriftlich** zu beantragen ist, gilt für die gesamte Dauer der Beschäftigung und kann **nicht** widerrufen werden. Bei mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen kann die Befreiung nur einheitlich für alle Beschäftigungen beantragt werden. Der gegenüber einem Arbeitgeber abgegebene Befreiungsantrag wirkt für alle Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer sollte vorsorglich alle weiteren Arbeitgeber über den Antrag auf Befreiung informieren.

Die Minijob-Zentrale informiert in derartigen Fällen, wenn sie der Befreiung zustimmt (Normalfall), die weiteren beteiligten Arbeitgeber über den Beginn der Befreiung.

Bezieher/innen einer Altersvollrente **nach Erreichen bzw. Überschreiten der Regelaltersgrenze** oder einer Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze u. ä. Beschäftigte, die einer geringfügig entlohten Beschäftigung nachgehen, sind **nicht** rentenversicherungspflichtig. Für sie hat der Arbeitgeber insoweit nur die Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. Diese Personen können jedoch durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit **verzichten**. Dadurch werden sie rentenversicherungspflichtig und müssen eine Aufstockung des pauschalen Rentenversicherungsbeitrages von 15 % auf den regulären RV-Gesamtbeitrag leisten (Beschäftigtenanteil).

Sofern eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht - ggf. auch im Rahmen einer **Familienversicherung** oder auch aufgrund der besonderen Versicherungspflicht für (bisher) Nicht-versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V – muss der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung entrichten (siehe oben). Beim Vorliegen einer privaten Krankenversicherung ist vom Arbeitgeber kein pauschaler Krankenversicherungsbeitrag abzuführen.

2. Geringfügige Beschäftigung(en) neben Hauptbeschäftigung oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander

Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge werden grundsätzlich alle Beschäftigungsverhältnisse zusammengefasst. Übt ein Arbeitnehmer **bei demselben Arbeitgeber** gleichzeitig mehrere Beschäftigungen aus, ist sozialversicherungsrechtlich stets von nur **einem** Beschäftigungsverhältnis auszugehen (Folgen: Zusammenfassung bzw. Zusammenrechnung der Entgelte und grundsätzlich einheitliche Beurteilung der Sozialversicherungspflicht).

Besteht neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (bei einem Arbeitgeber) ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis oder bestehen mehrere geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigungen (bei einem **anderen** Arbeitgeber), ist die **erste** geringfügig entlohnte Beschäftigung **nicht** mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen. Die erste geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung (bei einem anderen Arbeitgeber) bleibt dadurch - bis auf die grundsätzlich bestehende **Rentenversicherungspflicht** - stets sozialversicherungsfrei (Folge: Abführung der vorgeschriebenen Pauschalbeiträge des Arbeitgebers und der Aufstockungsbeträge des Arbeitnehmers sowie in der Regel individuelle Besteuerung durch den Arbeitnehmer über das Lohnsteuerabzugsverfahren).

Geht ein Arbeitnehmer demnach hauptberuflich einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach, so wird infolge der Zusammenrechnung nur das Arbeitsentgelt aus einer **zweiten** und ggf. aus **weiteren** geringfügigen Beschäftigungen bei einem **anderen** Arbeitgeber in die Beitragspflicht der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen.

In der **Arbeitslosenversicherung** besteht in diesen Fällen immer **Versicherungsfreiheit** für die geringfügig entlohnte/n Beschäftigung/en (bei anderen Arbeitgebern). Hier erfolgt keine Zusammenrechnung mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung. Die Versicherungsfreiheit besteht in derartigen Fällen in der Arbeitslosenversicherung auch, wenn die Summe der Entgelte aus den zweiten und dritten und ggf. weiteren geringfügig entlohten (Neben-) Beschäftigungen die 603,00-Euro-Grenze überschreitet.

Führt die Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus Haupt- und Nebenbeschäftigungen (soweit zulässig) zu einer Überschreitung der Jahresarbeitsentgelt- / Versicherungspflichtgrenze/n in der Krankenversicherung, so tritt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmalig die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird, Versicherungsfreiheit in der **Krankenversicherung** ein (wenn auch die maßgebliche Versicherungspflichtgrenze des Folgejahres überschritten ist).

Handelt es sich bei der Hauptbeschäftigung um eine **sozialversicherungsfreie** Tätigkeit als Beamter, Selbständiger, Pensionär oder Rentner, unterliegt auch eine daneben ausgeübte geringfügig entlohnte Nebentätigkeit grundsätzlich keiner Sozialversicherungspflicht (ggf. Verzicht auf RV-Freiheit durch Pensionäre und Rentner / Folge: RV-Pflicht). Bei derartigen Beamten, Selbständigen und Pensionären müssen lediglich bei Bestehen einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung pauschale Krankenversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber abgeführt werden.

Übt ein Arbeitnehmer **ohne** eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander aus, so sind die Entgelte für diese Beschäftigungen **auch in der Arbeitslosenversicherung** zusammenzurechnen. Überschreiten in einem derartigen Fall die Arbeitsentgelte aus diesen (Neben-)Beschäftigungen insgesamt die 603,00-Euro-Grenze, so unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt der normalen Beitragspflicht.

Für jede dieser (für sich betrachtet) geringfügig entlohten Beschäftigungen werden dann – soweit jeweils in den SV-Zweigen SV-Pflicht vorliegt – die üblichen SV-Beiträge vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen (mit Ausnahme ggf. des Pflegeversicherungszuschlags für Kinderlose, die der Arbeitnehmer allein tragen muss). Die **Übergangsbereichsregelung** kommt zur Anwendung, wenn das regelmäßige mtl. Gesamtentgelt bis zu 2.000,- Euro beträgt.

3. Kurzfristige („zeitgeringfügige“) Beschäftigung:

Für einen Arbeitnehmer brauchen unabhängig vom Entgelt keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt zu werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens **drei** Monate oder **70** Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt jedoch **nicht** vor, wenn ein Dauerarbeitsvertrag oder ein **Rahmenarbeitsvertrag** über eine „regelmäßige“ Beschäftigung von mehr als 12 Monaten Dauer besteht oder ein regelmäßig wiederkehrendes Arbeitsverhältnis vorliegt und die Zeitdauer von **70** Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres **nicht** überschritten wird. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob die Beschäftigung die Voraussetzungen einer geringfügig entlohten Beschäftigung erfüllt sind.

Kurzfristige Beschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht **nicht** zusammenzurechnen.

Eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt außerdem **nicht** die Voraussetzungen einer zeitgeringfügigen Beschäftigung, wenn sie **berufsmäßig** ausgeübt wird.

Eine Beschäftigung wird dann **berufsmäßig** ausgeübt, wenn sie für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Kurzfristige Beschäftigungen gelten dann als **nicht berufsmäßig**, wenn sie von Personen ausgeübt werden, die nach ihrer Lebensstellung keine Sozialversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben (z.B. Schüler/innen, Rentner/innen sowie Hausfrauen bzw. Hausmänner). Beschäftigungen, die nur **gelegentlich** (z. B. zwischen Abitur und Studium) ausgeübt werden, sind grundsätzlich als **nicht berufsmäßig** anzusehen. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen gelten **nicht** als berufsmäßig.

Beschäftigungen von **Beziehern von Leistungen nach dem SGB III und auch nach dem SGB II** gelten als **berufsmäßig** und sind damit grundsätzlich sozialversicherungspflichtig, soweit sie nicht z.B. geringfügig entlohnt sind. **Dasselbe gilt auch für mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigungen von Sozialhilfeempfängern.**

Beschäftigungen von **Arbeitslosen**, die bei der Arbeitsagentur oder einem Jobcenter **als Arbeitssuchende** - für eine mehr als geringfügige Beschäftigung - **gemeldet** sind, gelten auch ohne Leistungsbezug als **berufsmäßig** und sind sozialversicherungspflichtig, sofern sie nicht geringfügig entlohnt sind.

Beschäftigungen, die **während der Elternzeit** oder während einer **Beurlaubung ohne Bezüge bzw. ohne Entgelt** ausgeübt werden, gelten ebenfalls als **berufsmäßig**.

Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind **generell steuerpflichtig**. Bei familiengerechter Besteuerung ist es jedoch wahrscheinlich, dass die Bezüge dem Grunde nach zwar steuerpflichtig sind, auf Grund der Höhe der Bezüge jedoch tatsächlich kein Steuerabzug erfolgt. Das ist generell bei den **Steuerklassen 1 bis 4** der Fall.

Das Entgelt aus einer geringfügig entlohten Beschäftigung als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin ist **individuell zu versteuern** (Steuerabzug vom Arbeitslohn).

Mit der Einführung der **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)** wurde ab dem 01.01.2013 die Lohnsteuerkarte aus Papier bundesweit durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (z. B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuermerkmal).

Damit der Arbeitgeber auch schon vor Erhalt der Anmeldebestätigung der ELStAM-Datenbank die Versteuerung korrekt vornehmen kann, sind eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers, ob es sich um das erste Arbeitsverhältnis (Hauptbeschäftigung) handelt, sein Geburtsdatum sowie die Angabe der Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID), der Steuerklasse und der Steuerfreibeträge erforderlich.

Es besteht grundsätzlich die **Möglichkeit**, eine **Nebenabrede zur Pauschalversteuerung** in den Arbeitsvertrag aufnehmen zu lassen (ggf. Änderungsvertrag). Diese Nebenabrede beinhaltet die Erhebung / Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer in Höhe von 2 % durch den Arbeitgeber bzw. das NLBV und die Einverständniserklärung, dass diese Pauschalsteuer durch Abzug von den Brutto-Bezügen gem. § 40 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) auf Sie als Arbeitnehmer/in **übergewälzt** wird.

Die einheitliche Pauschalsteuer kommt nur in Betracht, wenn es sich um ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis handelt, und vom Arbeitgeber bzw. vom NLBV Pauschalbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See (Minijob-Zentrale) abgeführt werden.

Eine kurzfristige („zeitgeringfügige“) Beschäftigung ist immer **individuell** zu versteuern.

Da keine Erstattung der Pauschalsteuer im Rahmen der Einkommenssteuererklärung zulässig ist, sollten Sie Ihrer Personalstelle umgehend mitteilen, wenn sich die Voraussetzungen für die Nebenabrede geändert haben, d. h. bei Änderungen Ihrer Steuerklasse, die dazu führen, dass die individuelle Steuerlast geringer als die einheitliche Pauschalsteuer ist, sollten Sie die Nebenabrede ggf. aufkündigen.

Die Rückkehr zur individuellen Versteuerung ist jederzeit **auf Antrag** möglich. - Ein Anspruch auf die Pauschalversteuerung besteht nicht.

Fragebogen zur Prüfung der Sozialversicherungspflicht bzw. -freiheit

Bitte vollständig ausfüllen! - ☒ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Allgemeine Angaben zur Person und zur Beschäftigung

Name, Vorname		Aktenzeichen	Staatsangehörigkeit
Anschrift		Geburtsort	Geburtsdatum
Geburtsname	☐ weiblich ☐ männlich	Telefon (freiwillige Angabe)	
Rentenversicherungsnummer (ehemals Sozialversicherungsnummer)		E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)	
Beschäftigungsbeginn		Beschäftigungsdienststelle (z.B. Schule)	

Angaben zu anderen Beschäftigungen (ggf. Vorbeschäftigungen) / Tätigkeiten

☐ Ich übe **neben** der aktuell zu beurteilenden Beschäftigung (siehe Anschreiben) zur Zeit folgende **weitere** Beschäftigungen (keine selbstständigen Tätigkeiten!) aus*:

a)	Arbeitgeber (ggf. von / bis)	mtl. Entgelt (<u>brutto</u>)	Arbeitszeit täglich / wöchentlich / monatlich **	☐ geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig ☐ sozialversicherungspflichtig
b)	Arbeitgeber (ggf. von / bis)	mtl. Entgelt (<u>brutto</u>)	Arbeitszeit täglich / wöchentlich / monatlich **	☐ geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig ☐ sozialversicherungspflichtig
c)	Arbeitgeber (ggf. von / bis)	mtl. Entgelt (<u>brutto</u>)	Arbeitszeit täglich / wöchentlich / monatlich **	☐ geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig ☐ sozialversicherungspflichtig

*Eine **Bestätigung** der Angaben durch den/die Arbeitgeber bitte vorlegen. / ** **Nichtzutreffendes** bitte streichen!

☐ Ich gehe keiner weiteren Tätigkeit nach:

Für mich besteht im Rahmen der Familienversicherung	
☐ eine Mitgliedschaft in folgender gesetzlicher Krankenkasse:	☐ eine Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung: (Nachweis ist beigelegt)
Für mich besteht Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung	
☐ nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (für Nichtversicherte) in der Krankenkasse:	
(Nachweis ist beigelegt)	

☐ Ich gehe **hauptberuflich** einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach:

Arbeitgeber (Name / Anschrift / Telefon)	wöchentliche Arbeitszeit	monatliches Entgelt (brutto)
Ich bin		
☐ Pflichtmitglied (normale Mitgliedschaft) / freiwilliges Mitglied folgender gesetzlicher Krankenkasse:		
☐ Mitglied folgender privaten Krankenversicherung:		
☐ Pflichtmitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (als bisher / früher Nichtversicherter) bei der ges. Krankenkasse:		
(Nachweis ist beigelegt)		

☐ Ich gehe hauptberuflich einer versicherungsfreien Tätigkeit nach:
☐ Tätigkeit als Beamten/Beamtin*
☐ selbständige Tätigkeit*

* Art der **Krankenversicherung in dieser Tätigkeit:** (hauptberufliche sozialversicherungsfreie Tätigkeit)

☐ freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung:
☐ private Krankenversicherung:
☐ Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V:

(Nachweis ist beigelegt)

☐ Im laufenden Kalenderjahr (Einstellungsjahr) war ich:		☐ nicht berufstätig ☐ beschäftigt (nichtselbständig beschäftigt) bei:		
Arbeitgeber	von – bis	Entgelt (brutto)	Arbeitszeit	Sozialversicherung
		monatl. / wöchentl. / stündl. *)		
a)				☐ geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig beschäftigt ☐ sozialversicherungspflichtig
b)				☐ geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig beschäftigt ☐ sozialversicherungspflichtig
c)				☐ geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig beschäftigt ☐ sozialversicherungspflichtig
d)				☐ geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig beschäftigt ☐ sozialversicherungspflichtig

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Angabe zur Personenzugehörigkeit

Art der **Krankenversicherung**

(ggf. im Rahmen einer Familienversicherung):

☐ Ich bin Schüler/in. (Schulbescheinigung ist beigelegt)	☐ Pflichtmitgliedschaft / freiwillige Mitgliedschaft in folgender gesetzlicher Krankenkasse :
☐ Ich bin Student/in. (Immatrikulationsbescheinigung ist beigelegt)	
☐ Ich bin Rentner/in. (Nachweis ist beigelegt)	☐ private Krankenversicherung (wie folgt): (Nachweis ist beigelegt)
☐ Ich bin Pensionär/in. (Nachweis ist beigelegt)	
☐ Ich bin Praktikant/in.	☐ Ich bin weder gesetzlich noch privat krankenversichert.

☐ Ich beziehe Arbeitslosengeld (ALG I).	Eine Mitgliedschaft besteht bei folgender gesetzlicher Krankenkasse
☐ Ich beziehe Bürgergeld	
☐ Ich bin ohne Leistungsbezug arbeitslos gemeldet.	

☐ Ich bin anerkannter Flüchtling (mein Asylantrag wurde bewilligt).	(Nachweis ist beigelegt)
☐ Ich bin Asylbewerber/in (mein Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen).	(Nachweis ist beigelegt)
☐ Ich bin „Geduldete/r“ (mein Asylantrag wurde abgelehnt).	(Nachweis ist beigelegt)

☐ Ich bin Soldat.	☐ Ich leiste Freiwilligen Wehrdienst.
Für die Zeit der Freien Heilfürsorge ruht meine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.	
☐ Ja	☐ Nein (Nachweis ist beigelegt)

☐ Ich beziehe Sozialhilfe. - Etwaige anfallende Krankheitskosten werden getragen von
☐ der Gemeinde / Stadt:
☐ folgender gesetzlicher Krankenkasse:
(Nachweis ist beigelegt)

☐ Ich nehme Elternzeit vom _____ bis _____ in Anspruch.	
Für mich besteht (ggf. im Rahmen der Familienversicherung)	
☐ eine Mitgliedschaft in folgender gesetzlicher Krankenkasse (freiwillige oder Pflichtmitgliedschaft*):	☐ eine Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung:
*ggf. auch Pflichtmitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (als bisher / früher Nichtversicherte/r)!	
(Nachweis ist beigelegt)	

****Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Besteuerung bei geringfügig entlohnerten und bei kurzfristigen Beschäftigungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IV

Siehe obige Hinweise zum Steuerrecht!

(Seite 5)

☒ Zutreffendes habe ich angekreuzt:

☐ Individuelle Besteuerung nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (normales Lohnsteuerabzugsverfahren / bitte in diesem Fall folgende Hinweise beachten und die untenstehende Erklärung zur steuerlichen Behandlung vollständig ausfüllen).

☐ Pauschalbesteuerung mit Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer durch den Arbeitgeber und Überwälzung auf mich als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin – bei Vereinbarung einer diesbezüglichen Nebenabrede im Arbeitsvertrag: ☐ Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ist beigelegt. ☐ Nebenabrede zum Arbeitsvertrag liegt bereits vor. Bis zur Vorlage der Nebenabrede werden die Bezüge nach der Steuerklasse 6 bzw. nach der per ELStAM übermittelten Steuerklasse versteuert.

Mit der Einführung der **Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** wird seit dem 1. Januar 2013 die Lohnsteuerkarte aus Papier bundesweit durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (z. B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuermerkmal).

Stellt ein Arbeitgeber einen neuen Arbeitnehmer ein, ist er verpflichtet, die ELStAM seines Arbeitnehmers abzurufen und in das Lohnkonto zu übernehmen (§ 39e Absatz 4 Satz 2 EStG), damit er die individuelle monatliche Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen kann. Dies kann frühestens mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Um die Lohnsteuerabzugsmerkmale für seine Arbeitnehmer aus der ELStAM-Datenbank abrufen zu können, benötigt der Arbeitgeber die Steuer-IdNr. seiner Arbeitnehmer. Aus diesem Grund ist der Arbeitnehmer verpflichtet, bei Beginn des Arbeitsverhältnisses seinem Arbeitgeber sein Geburtsdatum sowie seine Steuer-IdNr. mitzuteilen (§ 39e Absatz 4 Satz 1 EStG) sowie Auskunft darüber zu geben, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Eine familiengerechte Steuerklasse (Steuerklassen 1 – 5) kann dem Arbeitgeber nur bei der Anmeldung mit dem Merkmal „Hauptarbeitgeber“ zurückgemeldet werden **(Ergänzender Hinweis für Studierende: Ein Studium ist keine Hauptbeschäftigung im steuerrechtlichen Sinne)**. Bei einer Nebenbeschäftigung kommt nur die Steuerklasse 6 infrage.

Teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Steuer-IdNr. mit, so ist ein Abruf der ELStAM nicht möglich. In dem Falle hat die Versteuerung ebenfalls nach **Steuerklasse 6** zu erfolgen.

Mein Arbeitsverhältnis ab _____ ☐ beim Land Niedersachsen ☐ bei _____
☐ ist die Hauptbeschäftigung (Anmeldung bei der ELStAM-Datenbank als Hauptarbeitgeber).
☐ ist eine Nebenbeschäftigung (immer Steuerklasse 6).

Um auch schon vor Erhalt der Anmeldebestätigung der ELStAM-Datenbank die Versteuerung korrekt vornehmen zu können, werden die nachstehenden Angaben benötigt:

Meine **Steuermerkmale** sind:

Steuer-Identifikationsnummer	
Steuerklasse (nur bei Hauptbeschäftigung) / Faktor StKI 4	/
Kinderfreibeträge	
Religionszugehörigkeit	

Ich erkläre ausdrücklich, vorstehende Fragen über meine Person und die Beschäftigung/en **wahrheitsgemäß** beantwortet zu haben.

Ich **verpflichte** mich, alle **Veränderungen**, die die Beantwortung vorstehender Fragen zur *Sozialversicherung* und zur *Besteuerung* betreffen, **unverzüglich mitzuteilen** (insbesondere auch die Aufnahme oder die Beendigung von etwaigen weiteren Beschäftigungen - einschließlich geringfügiger Beschäftigungen).

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Erhebung Ihrer persönlichen Daten sowie deren weitere Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Art. 88 der Datenschutz-Grundverordnung ggf. in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz. Die Angaben sind erforderlich, um Ihre künftigen Bezüge in der zustehenden Höhe berechnen und zahlen zu können. Ergänzend verweise ich auf meine Hinweise zum Datenschutz im NLBV unter www.nlbv.niedersachsen.de.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Name, Vorname	Aktenzeichen
Anschrift	

Rentenversicherungsnummer:												
----------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b SGB VI

Arbeitnehmer/in (Name / Vorname wie oben):

Hiermit beantrage ich die **Befreiung von der Versicherungspflicht in der (gesetzlichen) Rentenversicherung** im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem **Merkblatt „Aufklärung über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“** zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für **alle** von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen **bindend** ist; eine Rücknahme ist **nicht** möglich. Ich **verpflichte** mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers – bei **Minderjährigen** zusätzlich Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber (Personaldienststelle - z. B. Schule) – ggf. Abrechnungsstelle NLBV:

Dienststelle: _____

NLBV - Entgeltreferat: _____

Der Befreiungsantrag ist am

T	T	M	M	J	J	J	J

 bei mir eingegangen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers **oder** der Abrechnungsstelle)

Abrechnungsstelle NLBV (Entgeltreferat):

Referat: _____

Die Befreiung wirkt ab

T	T	M	M	J	J	J	J

 .

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Abrechnungsstelle)

Hinweis für den Arbeitgeber: Der Befreiungsantrag ist nach **§ 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV)** zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt zur Aufklärung über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen insbesondere ab diesem Zeitpunkt oder später neu eingestellte Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf zurzeit 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigten im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von zurzeit 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) **bindend**; sie kann **nicht** widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der **0800 / 10004800** zu erreichen. – Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Rentenversicherungsnummer bereithalten.

Achtung: Falls Sie **Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung** sind und Sie sich in der geringfügig entlohten Beschäftigung, wenn diese „berufsspezifisch“ (nicht berufs-fremd) ist, nach **§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB VI** befreien lassen wollen (per Antrag bei der DRV), dann dürfen Sie den Befreiungsantrag an den Arbeitgeber nach **§ 6 Abs. 1b SGB VI** (Seite 9) **nicht** stellen! – Wenn Sie den zuletzt genannten Antrag beim Arbeitgeber stellen, dann ist die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wegen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht mehr möglich.